



Einwohnergemeinde Bleienbach
Neustrasse 4 | 3368 Bleienbach

Mitteilungsblatt Bleienbach

**Gemeindeversammlung
Montag, 8. Dezember 2025
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle**



Beilage Abfallkalender 2026





Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025
2. Gemeindeverwaltung
3. WhatsApp Kanal «Gemeinde Bleienbach» – immer informiert!
4. WhatsApp Kanal «Revitalisierung Altache»
5. Rechnungen
6. Datenbekanntgabe an Vereine
7. Gesamterneuerungswahlen Amtsdauer 1.1.2028 bis 31.12.2031
8. Fahrzeug Mercedes-Benz mit Hebebühne
9. Seniorenausflug
10. Bauwesen – Selbstdeklaration Baukontrolle (SB1 und SB2)
11. Digitales Bewilligungsverfahren Gastgewerbliche Einzelbewilligung mit BE-Login
12. Bleienbacher Weihnachtsfenster 2025
13. Suppentag am 6. Dezember 2025
14. Abfuhrdaten 2026
15. Entsorgung Weihnachtsbäume
16. Zurückschneiden von Bepflanzungen an öffentlichen Strassen
17. Wasserversorgung, Untersuchungsbericht Trinkwasser
18. Schlittelweg
19. Nein zu häuslicher Gewalt
20. Baugesuche

Der Gemeinderat





1. **Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025**

Die ordentliche Gemeindeversammlung findet statt:

Montag, 8. Dezember 2025, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle

Traktanden:

1. Budget 2026 mit Festsetzung der Steueranlage, Genehmigung Finanzplan 2025 – 2030, Kenntnisnahme
2. Projekt Revitalisierung Altache – Nachkredit zum Verpflichtungskredit Planung Bauprojekt, Genehmigung
3. Generelle Entwässerungsplanung GEP, Genehmigung Kredit
4. Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA), Genehmigung Kredit
5. Kenntnisnahme verschiedener Kreditabrechnungen
6. Verschiedenes

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 liegt 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen, d.h. vom 15. Dezember 2025 bis 13. Januar 2026, in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftliche Einsprachen eingereicht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Zu dieser Versammlung sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger freundlich eingeladen.

Wir verweisen auf die separate Botschaft zur Gemeindeversammlung.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung laden wir Sie zu einem Getränk ein.

2. **Gemeindeverwaltung**

Schalteröffnungszeiten über die Festtage

Die Gemeindeverwaltung ist bis am Dienstag, 23. Dezember 2025, 18.30 Uhr geöffnet.

Über die Feiertage und den Jahreswechsel bleibt der Schalter geschlossen.

Ab Montag, 5. Januar 2026 gelten wieder die normalen Öffnungszeiten.

In dringenden Fällen können Sie sich bei Gemeindepräsident Andreas Moser, Telefon 079 332 51 70, melden.



3. WhatsApp Kanal «Gemeinde Bleienbach» - Immer informiert!

Jetzt abonnieren und nichts mehr verpassen!

Sie erhalten auf Ihr Handy Informationen über:

- Aktuelle Mitteilungen der Gemeinde
- Termine

So funktioniert's:

- Scannen Sie den QR-Code und treten Sie dem WhatsApp Kanal «Gemeinde Bleienbach» bei.
- Keine Werbung, keine Kommentare – nur offizielle Infos
- Kostenlos

Gemeinde Bleienbach
WhatsApp-Kanal



4. WhatsApp Kanal «Revitalisierung Altache»

Nebst dem WhatsApp Kanal der Gemeinde Bleienbach wurde ein separater Kanal für das Projekt «Revitalisierung Altache» erstellt.

Auf diesem Kanal erhalten Sie regelmässig aktuelle Neuigkeiten und Hintergründe zum Revitalisierungsprojekt Altache.

Revitalisierung Altache
WhatsApp-Kanal



5. Rechnungen

Damit bis zum Jahresende alle Zahlungen rechtzeitig abgewickelt werden können bitten wir Sie darum, allfällige Rechnungen an die Einwohnergemeinde bis am **Montag, 8. Dezember 2025** bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Kommissionspräsidenten werden ausserdem gebeten, die Präsenzlisten und Spesenabrechnungen auf dieses Datum hin einzureichen oder mit der Finanzverwaltung Kontakt aufzunehmen, falls später noch eine Sitzung stattfindet.

Bitte auf sämtlichen Rechnungen die 21-stellige IBAN-Kontonummer korrekt angeben oder einen Einzahlungsschein beilegen. Vielen Dank.



6. Datenbekanntgabe an Vereine

Damit die Dorfvereine die Jubilare an runden Geburtstagen besuchen und ihnen gratulieren können, sind sie auf die Bekanntgabe der Daten durch die Gemeindeverwaltung angewiesen. Das Gleiche gilt auch für die Einladung zum Jubilarenanlass der Trachtengruppe und der Musikgesellschaft.

Gemäss Art. 11 des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) können diese Daten bekanntgegeben werden, wenn dies «im Interesse» des Betroffenen liegt. Grundsätzlich wird bei Gratulationsbesuchen von Vereinen davon ausgegangen.

Wir geben Ihnen hiermit die Möglichkeit, sich bis am **Montag, 15. Dezember 2025** bei der Gemeindeverwaltung zu melden, wenn Sie wünschen, dass Ihre Daten **nicht** an die Vereine herausgegeben werden.

Daten von Personen, welche bereits eine Sperrung der Datenbekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung deponiert haben, werden den Vereinen nicht bekanntgegeben.

7. Gesamterneuerungswahlen Amtsdauer 1.1.2028 bis 31.12.2031

Die laufende Amtsperiode endet am 31. Dezember 2027.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Bleienbach.

Gemäss Art. 52 gibt der Gemeinderat die Wahlen mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig wird der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge veröffentlicht.

Wir haben also noch etwas Zeit.

Gleichwohl möchte es der Gemeinderat nicht unterlassen, die Bevölkerung frühzeitig über den Wahlprozess zu informieren.

Amtszeitbeschränkung

Art. 51 OgR. Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

Ende 2027 müssen deshalb mindestens folgende Sitze neu besetzt werden:

Gemeinderat	1 Mitglied
Baukommission	2 Mitglieder

Mitreden. Mitentscheiden. Mitgestalten.

Haben Sie Lust, die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitzugestalten? Im Gemeinderat oder in einer Kommission können Sie Ihre Ideen einbringen, Entscheidungen mitprägen und Verantwortung übernehmen.

Ihre Perspektive zählt!

Ob jung oder erfahren, ob aus Wirtschaft, Kultur oder Alltag – Vielfalt macht unsere Gemeinde stark.

Interessiert? Haben Sie noch Fragen? Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung oder direkt bei einem Mitglied des Gemeinderats.



8. Fahrzeug Mercedes-Benz mit Hebebühne

Die Baukommission sowie der Gemeinderat haben prüfen lassen, ob die Sicherheitswartung der Hebebühne auf dem Mercedes-Benz-Fahrzeug durchgeführt werden kann.

Die beauftragte Fachfirma stellte fest, dass eine Wartung nicht möglich ist, da zahlreiche Mängel vorliegen. Die Kosten für eine Instandsetzung wurden als sehr hoch eingeschätzt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, das Fahrzeug zu veräussern.

Für die damit bisher ausgeführten Arbeiten – beispielsweise das Aufhängen von Fahnen – wird nun eine geeignete Ersatzlösung gesucht.

9. Seniorenausflug

Voranzeige:

Der Seniorenausflug der Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde und Burgergemeinde Bleienbach findet am **Donnerstag, 28. Mai 2026 statt**. Die Verantwortlichen freuen sich, für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner einen schönen Ausflug zu organisieren und hoffen auf viele Anmeldungen.

Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt persönlich eingeladen.

10. Bauwesen – Selbstdeklaration Baukontrolle (SB1 und SB2)

Wenn eine Baubewilligung erteilt wurde, ist die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person verpflichtet, vor Baubeginn die erforderliche Meldung SB1 und nach Bauvollendung die Meldung SB2 über den eBau-Account vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Die Meldungen sind zudem auszudrucken und der Gemeindeverwaltung unterschrieben in Papierform einzureichen.

Vor Einreichung der Meldung SB 1 darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird mit dem Formular SB2 bestätigt, dass das Bauvorhaben gemäss Baubewilligung ausgeführt wurde.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, der Gemeindebaupolizeibehörde zu melden, sobald im Verlaufe der Bauarbeiten baubewilligungspflichtige Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung und den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen erkennbar werden.



11. Digitales Bewilligungsverfahren Gastgewerbliche Einzelbewilligungen mit BE-Login

Die Gesuche um Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für Veranstaltungen können online eingereicht werden.

Für die Erfassung eines Gesuches benötigen Sie ein BE-Login.

Auf der Homepage www.bleienbach.ch finden Sie unter dem Onlineschalter «Gastgewerbliche Einzelbewilligung» eine Anleitung für die Gesuchserfassung sowie den Link auf die entsprechende Erfassungsseite.

Zur Beantwortung von Fragen dürfen Sie sich gerne bei der Gemeindeverwaltung melden.

Sollte eine digitale Einreichung nicht möglich sein, können Sie das Gesuch nach wie vor in Papierform bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

12. Bleienbacher Weihnachtsfenster 2025

Der Dorfverein hat auch in diesem Jahr die Weihnachtsfenster im Dorf organisiert. Im Anhang erhalten Sie die Liste für die kommende Adventszeit. Besuchen Sie die Fenster und lassen Sie sich von den Lichtern verzaubern.

Bitte beachten:

Im Anhang ist ein Stern für den Dorf-Weihnachtsbaum.

13. Suppentag am 6. Dezember 2025

In diesem Jahr findet der Suppentag des Dorfvereines am Samstag, 6. Dezember 2025 statt. Im Anhang erhalten Sie den Flyer mit allen Informationen.

14. Abfuhrdaten 2026

Zusammen mit diesem Mitteilungsblatt erhalten Sie den Abfallkalender 2026. Die Umweltkommission bittet die Bevölkerung, den Kalender aufzubewahren. **Bitte stellen Sie die Kehrriechsäcke erst am Sammeltag (Dienstag) an die Strasse.**

Informationen rund um Recycling und Kreislaufwirtschaft finden Sie unter:
www.swissrecycling.ch.



15. Entsorgung Weihnachtsbäume

Die Weihnachtsbäume können wiederum mit der ordentlichen Kehrrichtabfuhr entsorgt werden.

Die Bäume können **ohne Gebührenmarke** an folgenden Abfuhrtagen mitgegeben werden:

Dienstag, 06. Januar 2026 und

Dienstag, 13. Januar 2026

Bitte stellen Sie die Weihnachtsbäume neben Ihren Hauskehricht.

16. Zurückschneiden von Bepflanzungen an öffentlichen Strassen

Im Anhang erhalten Sie ein Informationsblatt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern betreffend **Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen**. Wir ersuchen die Grundeigentümer entlang der öffentlichen Strassen, die Vorgaben und die Abstände zur Strasse gemäss Merkblatt einzuhalten.

17. Wasserversorgung, Untersuchungsbericht Trinkwasser

Gemäss den Trinkwasseranalysen durch das akkreditierte Laboratorium Microbact AG in Langenthal, vom 02. September 2025 und durch die Selbstkontrollen hat das Trinkwasser der Gemeindeversorgung den gesetzlichen Anforderungen nach TBDV* entsprochen. Das abgegebene Trinkwasser stammt vom Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete (WUL), welches ein Mischwasser ist.

- | | |
|---|--|
| ▪ Bakteriologische Qualität: | Einwandfrei |
| ▪ Gesamthärte in franz. Härtegraden: | 28 – 32 °f (Härtebereich „hart“) |
| ▪ Nitratgehalt: | 15 – 26 mg/l (Höchstwert beträgt 40 mg/l) |

Das Trinkwasser in der Gemeinde Bleienbach wurde im Jahre 2025 mehrmals auf Pestizidrückstände untersucht. Für Informationen und Resultate bezüglich der Pestizidbelastung und deren Abbauprodukte, wie der Stoff Chlorothalonil Metaboliten im Trinkwasser, können unter der Homepage des Gemeindeverbandes Wasserversorgung untere Langete (WUL) (<https://wul-wasser.ch/startseite.html>) abgerufen werden.

Weitere Auskünfte betreffend Wasserversorgung oder Wasserqualität können bei der Gemeindeverwaltung Bleienbach (Tel. 062 / 922 57 20) oder bei den IB Langenthal AG (Tel. 062 / 916 57 57) eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer von **Privatwasserversorgungen** allfällige Wasserbezüger(innen), gemäss TBDV* Artikel 5, ebenfalls jährlich mindestens einmal über die Qualität des Trinkwassers informieren müssen.

*TBDV = Artikel 5 des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen



18. Schlittelweg

Bei guten Schneeverhältnissen wird folgende Gemeindestrasse als Schlittelweg freigegeben:

Schindelrain

Der Schindelrain wird während dieser Zeit in beiden Richtungen mit einem allgemeinen Fahrverbot signalisiert. Während der Signalisation ist ein Befahren dieser Strecke untersagt!

Der Gemeinderat ermahnt die Bevölkerung, die Signalisation zu beachten und den Schindelrain während dieser Zeit nicht mit dem Auto oder anderen Fahrzeugen zu befahren.

19. Nein zu häuslicher Gewalt

Wir verweisen auf die Beilage im Anhang der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.

20. Baugesuche

Der Gemeinderat hat für folgende Baugesuche die Bewilligung erteilt:

- Michel und Cinzia Thommen, Neumatt 6
Neubau Pool
- Stalder Urs und Franziska, Lindenfeld 7
Neu- / Anbau Unterstand

Homepage: www.bleienbach.ch



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!
Der Gemeinderat wünscht Ihnen eine entspannte Adventszeit,
schöne Feiertage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Nachstehende Seiten: Anhang / Beilagen

Weihnachtsfenster 2025



Liebe Bleienbacherinnen und Bleienbacher

Mit grosser Freude dürfen wir Euch an unsere Adventsfenster einladen.
Ein herzliches Dankeschön allen, die Ihre Zeit und Ihre Häuser zur Verfügung stellen.

Die Fenster sind am jeweiligen Tag geöffnet und dann
täglich von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
bis zum 6. Januar beleuchtet.

Befindet sich beim Fenster oder Haustüre eine Tasse,
sind die Besucher ab **19.00 Uhr** (ausser anders vermerkt) zu einem Punsch oder so eingeladen.
Jeder nimmt seine eigene Tasse mit!
Eine gemütliche und schöne Adventszeit wünscht Euch

Ruth Benevento und Dorfverein Bleienbach

Montag	01.12.2025	Dorfverein, auf dem Dorfplatz 18.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	02.12.2025	
Mittwoch	03.12.2025	Stefan + Katrin Bützberger, Oberdorf 9
Donnerstag	04.12.2025	
Freitag	05.12.2025	Martin Schwarzenbach + Marianne Fiechter, Oberdorf 14
Samstag	06.12.2025	Melanie + Adrian Rüedi, Lotzwilstrasse 25 Samichlaus da von 19.00-20.00! Vorbestellung Chlousesäckli (Stk. Fr.5.-) unter 079 309 43 03
Sonntag	07.12.2025	
Montag	08.12.2025	Gemeindeversammlung
Dienstag	09.12.2025	
Mittwoch	10.12.2025	Adventsfenster in der Kirche mit Musik + Geschichte 19.00 – 19.30 Uhr mit Umtrunk Familie Signer, Ey 10
Donnerstag	11.12.2025	Christine + Hansruedi Schär, Langenthalstrasse 17
Freitag	12.12.2025	Romy + Simon Lieberherr, Ey 16
Samstag	13.12.2025	Chinderträff Weihnachten in der Kirche um 17.00 Uhr
Sonntag	14.12.2025	Christine + Beat Lerch, Langenthalstrasse 11
Montag	15.12.2025	Schulweihnachtsfeier in der Kirche um 19.00 Uhr
Dienstag	16.12.2025	inklusia, Dorfstrasse 6
Mittwoch	17.12.2025	Burehof Seelefride, Oberbützberg 4
Donnerstag	18.12.2025	Adventsfenster in der Kirche mit Musik + Geschichte 19.00 – 19.30 Uhr mit Umtrunk
Freitag	19.12.2025	Marianne + Roman Hofer und Vreni Bärtschi, Oberdorf 30
Samstag	20.12.2025	Christoph Mathys und Susanne Schmid, Langenthalstrasse 27
Sonntag	21.12.2025	Daniel + Ruth Benevento, Langenthalstrasse 9
Montag	22.12.2025	
Dienstag	23.12.2025	
Mittwoch	24.12.2025	Heiligabend Gottesdienst <u>22.00 Uhr</u>



Suppentag



Samstag, 6. Dezember 2025

beim Hintereingang der Mehrzweckhalle Bleienbach
11.00 – 12.00 Uhr

Erbssuppe:	Fr. 5.00 / lt.
Kartoffelsuppe:	Fr. 5.00 / lt.
1 Paar Schweinswürste:	Fr. 4.00 / Paar

Holen Sie die Suppe bei uns ab, empfehlen Sie uns weiter und geniessen Sie sie zuhause.

Danke, dass Sie unseren Verein unterstützen.

Schön, wenn Sie Mitglied im Dorfverein werden möchten oder sonstwie Mitarbeiten wollen.

Bei Fragen: Kathrin Petzold, 079 359 77 20



EINWOHNERGEMEINDE BLEIENBACH

Bitte aufbewahren

Abfallkalender 2026

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Grünabfuhr Montagnachmittag	19		2 16 30	13 27	11 DI 26	8 22	6	3 17 31	14 28	12 26	23	14
Altpapier u. Karton Sammlung vor 7 Uhr bereitstellen		19			7			20			19	
Altmetall 8.00 - 10.00h Giftmobil/Sondersammlung ohne Elektroschrott 13.30 – 14.30h											SA 14	
Häckseldienst Auf Anmeldung				22							25	
Gemeindeputztag 9.00 - 12.00 Uhr			SA 14									

Die Kehrriechtabfuhr findet wie gewohnt wöchentlich am Dienstagnachmittag statt.
Am 6. und 13. Januar 2026 können zusätzlich Weihnachtsbäume ohne Marken entsorgt werden.
Die Grünabfuhr findet wie gewohnt alle 2 Wochen am Montagnachmittag statt. Ausnahme: Dienstag, 26. Mai 2026.
Die Abfuhr vom 20. Juli 2026 wird ausgelassen, dafür gibt es noch eine Abfuhr am 14. Dezember 2026.

Glas, Blechdosen und Alu, noch tragbare Kleider und Schuhe sowie Kaffeekapseln können in den entsprechenden Containern beim Feuerwehrmagazin entsorgt werden.

Danke für die Mithilfe bei der fachgerechten Entsorgung Ihres Abfalles.

Tiefbauamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

5. April 2016

Kontaktstelle:

Oberingenieurkreise I - IV
(Adressdaten siehe am Ende
dieser Information)

Internet: www.bve.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsfährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.



2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.



- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaeh.html

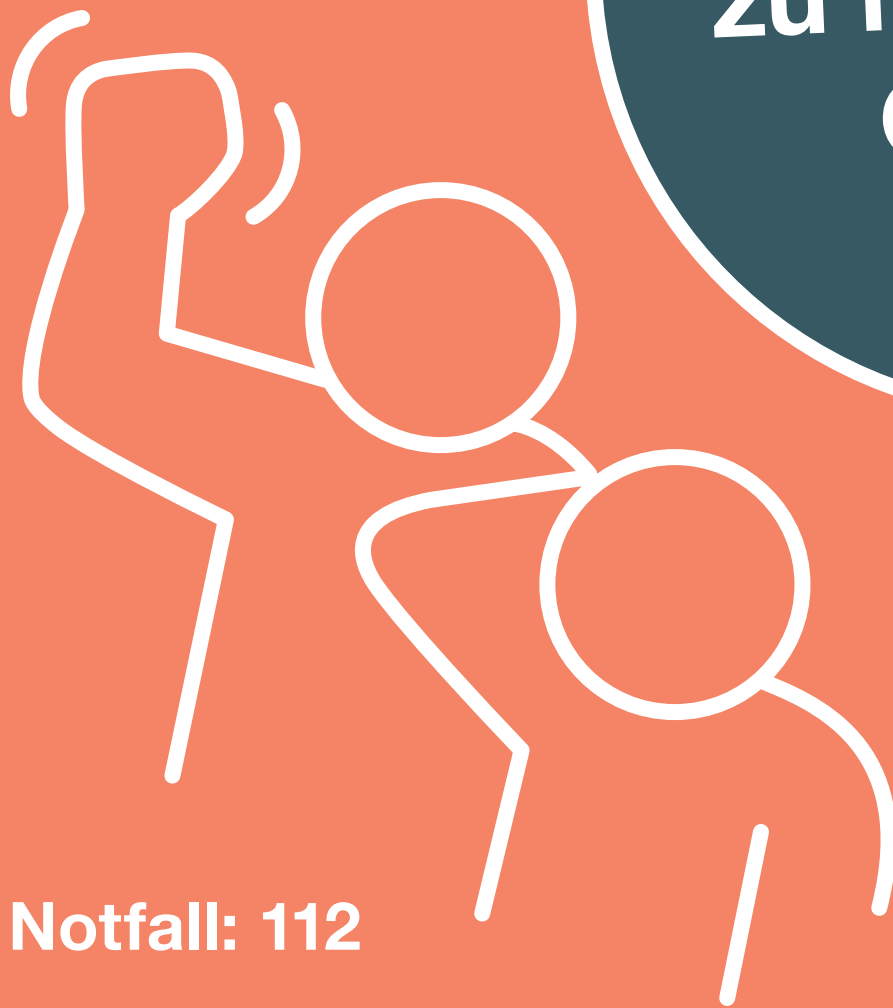
Kontaktstellen:

Oberingenieurkreis I Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun Tel. 033 / 225 10 60 info.tbaoik1@bve.be.ch	Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Tel. 031 / 634 23 40 info.tbaoik2@bve.be.ch	Oberingenieurkreis III Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel Tel. 031 / 635 96 00 info.tbaoik3@bve.be.ch	Oberingenieurkreis IV Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf Tel. 031 / 635 53 00 info.tbaoik4@bve.be.ch
--	---	--	---



Kanton Bern
Canton de Berne

Nein zu häuslicher Gewalt



Im Notfall: 112

Erfahren Sie Gewalt?

Hilfe finden Sie hier:

Opferhilfe Bern

031 370 30 70 | www.opferhilfe-bern.ch

Hotline AppElle!

031 533 03 03



Verletzen Sie körperlich oder psychisch?

Wir beraten Sie vertraulich:

Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt

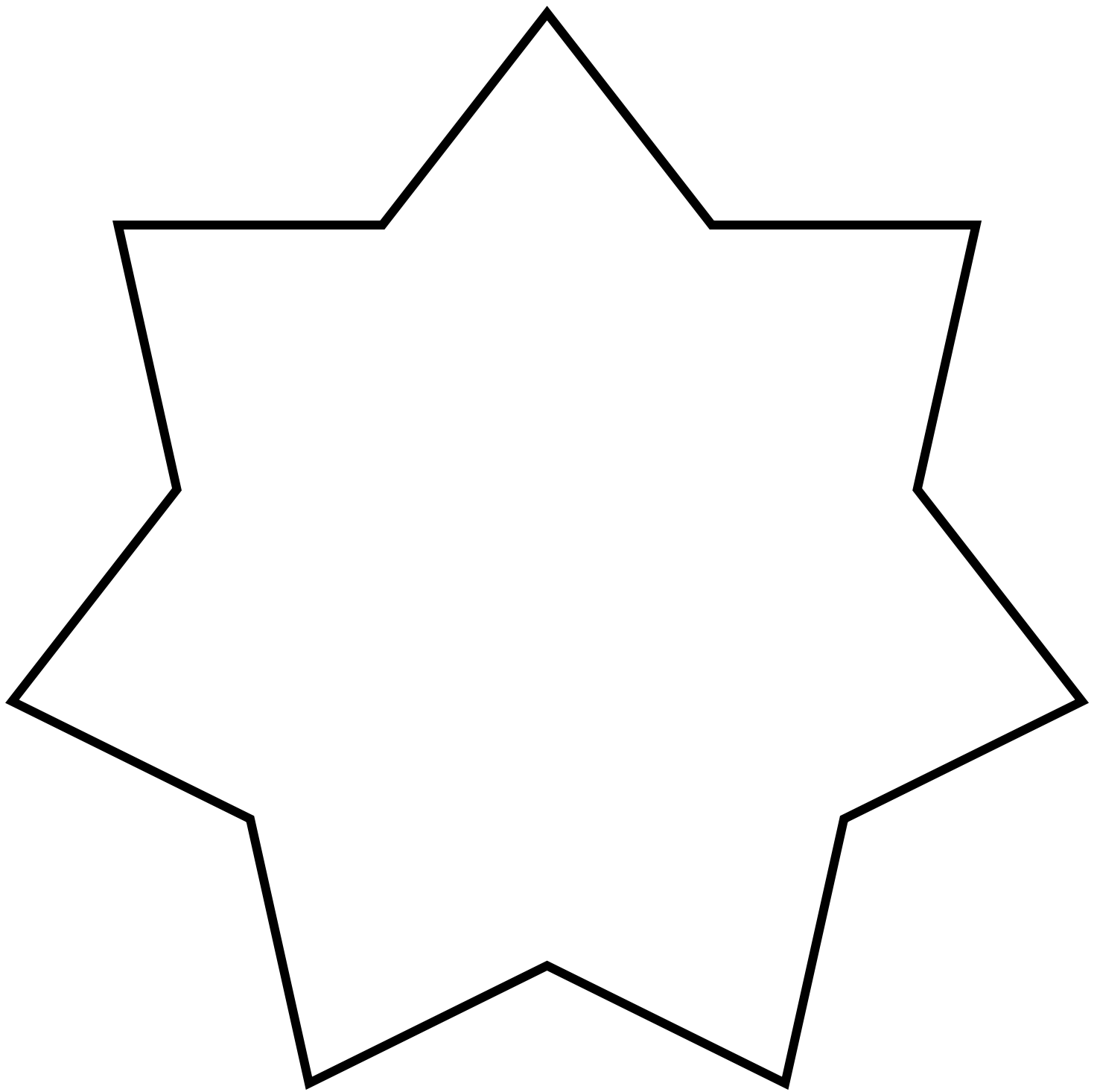
079 308 84 05 | www.be.ch/gewalt-beenden



Informationen in vielen Sprachen:

www.hallo-bern.ch/hg





Liebe Kinder

Unser Dorf-Weihnachtsbaum soll auch dieses Jahr mit ganz besonderen Sternen geschmückt werden. Hierzu könnt ihr helfen. Malt und verziert die Vorlage beidseitig wie es euch gefällt. Bringt euren Stern am 1. Dezember 2025 ausgeschnitten zur Eröffnung der Adventsfenster beim Dorfplatz. Während Ihr ein warmes Getränk genießt, werden eure Kunstwerke vor Ort laminiert und anschliessend gemeinsam an den Tannenbaum gehängt.

Wir freuen uns auf einen magischen Start in die Adventszeit.

Der Vorstand vom Dorfverein

